

# Rechtsrahmen für Elektromobilität

## Aktuelle Entwicklungen

# Kurzprofil BBH-Gruppe



Die BBH-Gruppe besteht aus der Kanzlei Becker Büttner Held (BBH), der BBH AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, der Unternehmensberatung BBH Consulting (BBHC), dem Quartiergestalter BBH Immobilien und der BBH Solutions.

Unser besonderes Kennzeichen ist der interdisziplinäre Beratungsansatz, der sich durch die Zusammenarbeit von Rechtsanwälten, Wirtschaftsprüfern, Steuerberatern sowie Ingenieuren, Wirtschaftsexperten und IT-Fachleuten auszeichnet.

Zusammen entwickeln wir für Sie passgenaue Lösungen für alle Unternehmenslagen.

- ▶ rund 600 Mitarbeiter
- ▶ Über 4.000 Mandanten

# Kurzprofil BBH



Becker Büttner Held gibt es seit 1991. Bei uns arbeiten Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater – sowie Ingenieure, Berater und weitere Experten in unserer BBH Consulting AG. Wir betreuen über 4.000 Mandanten und sind die führende Kanzlei für die Energie- und Infrastrukturwirtschaft.

BBH ist bekannt als „die“ Stadtwerke-Kanzlei. Wir sind aber auch viel mehr. In Deutschland und auch in Europa. Die dezentralen Versorger, die Industrie, Verkehrsunternehmen, Investoren sowie die Politik, z.B. die Europäische Kommission, die Bundesregierung, die Bundesländer und die öffentlichen Körperschaften, schätzen BBH.

- ▶ rund 250 Berufsträger
- ▶ Büros in Berlin, München, Köln, Hamburg, Stuttgart, Erfurt und Brüssel

# Jan-Hendrik vom Wege



Herr vom Wege berät Unternehmen umfassend bei energie- und zivilrechtlichen Fragestellungen, Vertragsgestaltungen und strategischen Themen. Derzeit befasst er sich mit Projekten in den Bereichen Wasserstoff, E-Mobility und der Digitalisierung der Energiewirtschaft. Er ist Experte für Smart Metering.

- Geboren 1977 in Hamburg
- 1997 bis 2002 Studium der Rechtswissenschaften in Hamburg und Leuven/Belgien
- 2002 bis 2004 Wissenschaftlicher Mitarbeiter im Bundestag
- 2004 Tätigkeit für die Deutsch-Amerikanische Handelskammer in Atlanta/USA
- Seit 2005 Rechtsanwalt bei BBH Berlin und seit 2013 Partner bei BBH Hamburg

**Rechtsanwalt · MBA · Partner**

20355 Hamburg · Kaiser-Wilhelm-Str. 93 · Tel +49 (0)40 34 10 69-500 · [jan-hendrik.vom.wege@bbh-online.de](mailto:jan-hendrik.vom.wege@bbh-online.de)

# Agenda

1. **GEIG**
2. Netznutzungsvertrag E-Mob
3. Reform AFID - Reform LSV - Preistransparenz
4. Clean Vehicles Directive
5. Meldepflichten der NAV

# Gebäude-Elektromobilitätsinfrastruktur-Gesetz (GEIG) - Überblick

- ▶ 04.03.2020: Beschluss Entwurf im Bundeskabinett;
  - 2. & 3. Lesung im Bundestag: ausstehend
  - **Geplantes Inkrafttreten: 2021**
- ▶ **Ziel:** Entwurf setzt Vorgaben aus EU-RL (nur) 1:1 um – reicht das um den Ausbau LI voranzubringen?
- ▶ **Übergangszeitraum:** Keine Anwendung des GEIG, wenn Bauantragstellung, Antrag auf bauaufsichtliche Zustimmung oder Bauanzeige **vor 10.03.2021**
  - Nicht genehmigungsbedürftige Vorhaben: in Kenntnis setzen der zuständige Behörde bzw. Beginn Bauausführung **vor 10.03.2021**

# Gebäude-Elektromobilitätsinfrastruktur-Gesetz (GEIG) - Definitionen

„größere Renovierung“ die Renovierung eines Gebäudes, bei der mehr als 25 Prozent der Oberfläche der Gebäudehülle einer Renovierung unterzogen werden,

„Parkplatz“ eine zusammenhängende Fläche, die aus mehreren Stellplätzen besteht,

„Stellplatz“ eine Fläche, die dem Abstellen eines Kraftfahrzeugs außerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen dient, wobei Ausstellungs-, Verkaufs-, Werk- und Lagerräume für Kraftfahrzeuge keine Stellplätze sind,

„elektrische Infrastruktur“ der Teil der technischen Ausrüstung, der für den Betrieb aller elektrisch oder elektromotorisch betriebenen Anlagen des Gebäudes oder des Parkplatzes notwendig ist, einschließlich der elektrischen Leitungen, der technischen Komponenten und der damit zusammenhängenden Ausstattung,

„Leitungsinfrastruktur“ die Gesamtheit aller Leitungsführungen zur Aufnahme von elektro- und datentechnischen Leitungen in Gebäuden oder im räumlichen Zusammenhang von Gebäuden vom Stellplatz über den Zählpunkt eines Anschlussnutzers bis zu den Schutzelementen,

„Ladepunkt“ eine Einrichtung, die zum Aufladen von Elektromobilen geeignet und bestimmt ist und an der zur gleichen Zeit nur ein Elektromobil aufgeladen werden kann,

z. B. Leerrohre,  
Kabelschutzrohre,  
Bodeninstallations-  
systeme  
oder  
Kabelpitschen

# Gebäude-Elektromobilitätsinfrastruktur-Gesetz (GEIG) – Neubauten



## ▶ Nichtwohngebäude

- > 10 Stellplätze innerhalb oder angrenzend an Gebäude
- Größere Renovierung i. S. d. § 2 Nr. 5 GEIG + Einbeziehung von Parkplatz oder elektrischer Infrastruktur
- **Einbaupflicht:**
  - mind. 1 Ladepunkt
  - jeder 5. Stellplatz mit Leitungsinfrastruktur

## ▶ Wohngebäude

- > 10 Stellplätze innerhalb oder angrenzend an Gebäude
- Größere Renovierung i. S. d. § 2 Nr. 5 GEIG + Einbeziehung von Parkplatz oder elektrischer Infrastruktur
- **Einbaupflicht:**
  - jeder Stellplatz mit Leitungsinfrastruktur



# GEIG – Bestands- und gemischt genutzte Gebäude

- ▶ **Bestandsgebäude, § 10 GEIG**
  - **Nur Nichtwohngebäude** mit > 20 Stellplätze: Pflicht des Eigentümers, nach dem 01.01.2025 mit einem Ladepunkt auszustatten
- ▶ **Gemischt genutzte Gebäude, § 11 GEIG**
  - **Teile** eines **Wohngebäudes**, die in **wesentlich** anderer Art und Weise, als zum Wohnen genutzt werden und mehr als **10 % der Gesamtfläche** ausmachen, werden als **separates Nichtwohngebäude** behandelt
  - Gilt **umgekehrt** für Teile eines Nichtwohngebäudes, die zum Wohnen genutzt werden
  - Bei gemischt genutzten Gebäuden **mit** insgesamt > **10 Stellplätzen** richten sich die Rechtsfolgen nach **überwiegender Nutzung** (> 50 %)

# GEIG – Ausnahmen

- ▶ § 1 Abs. 2 GEIG: Gebäude von **KMU** unterfallen GEIG nicht, wenn
  - KMU = Gebäudeeigentümer und
  - überwiegende Nutzung des Gebäudes durch KMU (d.h. über 50 Prozent der Gebäudefläche für **eigene** unternehmerische Tätigkeit)
  - KMU: < 250 beschäftigte Personen und Jahresumsatz von höchstens 50 Mio. EUR oder Jahresbilanzsumme von höchstens 43 Mio. EUR
- ▶ **Größere Renovierung**: Wenn Kosten für Lade- und Leitungsinfrastruktur **7 Prozent** der Gesamtkosten der Renovierung überschreiten, dann Befreiung von Ausstattungspflicht (§ 15 GEIG)

# Agenda

1. GEIG
2. Netznutzungsvertrag E-Mob
3. Reform AFID - Reform LSV - Preistransparenz
4. Clean Vehicles Directive
5. Meldepflichten der NAV

# Freie Lieferantwahl durch Netznutzungsvertrag E-Mob? (1)

- ▶ **10.06.2020**: Eröffnung **Festlegungsverfahren** zur Weiterentwicklung der Netzzugangsbedingungen im Strombereich (BK6-20-160):
- ▶ *„Beabsichtigt ist darüber hinaus die Festlegung eines **Netznutzungsvertrages Elektromobilität**, der an Ladepunkten künftig die technische Möglichkeit eines **bilanziellen Lieferantenwechsels** schaffen soll.“*
- ▶ Betreiber von **öffentl. zugängl.** Ladepunkten als Netznutzer und Betreiber eines **Ladepunktnetzes** (keine Verpflichtung!)

# Freie Lieferantwahl durch Netznutzungsvertrag E-Mob? (2)

## Verfahrenseröffnung:

Der neu festzulegende Netznutzungsvertrag für Elektromobilität soll erstmals die Möglichkeit eines echten bilanziellen Lieferantenwechsels an Ladepunkten eröffnen. Bislang sind die Übergabestellen zu Ladesäulen bilanziell als Letztverbraucher-Entnahmestellen verwaltet und damit fest einem Bilanzkreis zugeordnet. Ein Lieferantenwechsel im Verhältnis zwischen dem Ladepunktbetreiber und einem Drittlieferanten ist allenfalls im Wege der Beistellung möglich. Dem möglichen Interesse des Nutzers eines Elektromobils, den benötigten Ladestrom auch bilanziell bei einem Energielieferanten seiner Wahl zu beziehen, kann im derzeitigen Umfeld technisch nicht nachgekommen werden.

Diese Einschränkung hebt der hier zur Konsultation gestellte Ansatz auf. Übergabestellen zwischen dem örtlichen Verteilnetz und einer Ladesäule oder auch einem mobilen Ladekabelsystem mit eingebautem Zähler werden zum Zweck der bilanziellen Abwicklung als Netzkoppe-  
lungspunkte konfiguriert. Der Betreiber der Ladepunkte wird verantwortlich für ein virtuelles Bilanzierungsgebiet, das er in Analogie zu einem physischen Verteilnetzbetreiber verwaltet und

# Agenda

1. GEIG
2. Netznutzungsvertrag E-Mob
3. Reform AFID - Reform LSV - Preistransparenz
4. Clean Vehicles Directive
5. Meldepflichten der NAV

# Alternative-Kraftstoff-Richtlinie: AFID

- ▶ Richtlinie (EU) 2014/94 wurde 2014 verabschiedet und sieht u. a. vor, dass bis Ende 2020 eine „**angemessene Anzahl von öffentlich zugänglichen Ladepunkten errichtet**“ wird
  - Umsetzung durch nationale Strategierahmen bisher unzureichend
- ▶ **Revision** geplant, Konferenz unter deutscher Ratspräsidentschaft im September 2020 mit **Zielformulierungen**:
  - **Aufbau** und **Ausbau** einer Infrastruktur auf neuestem Stand
  - **Interoperabilität** und **E-Roaming**
  - Nutzerfreundlichkeit
    - **Auffindbarkeit** und einfache **Authentifizierung**
    - **Preistransparenz** und einheitliche **Bezahlssysteme**

# Ladesäulenverordnung (LSV) – Welche Ladesäulen sind erfasst?

- ▶ LSV nur anwendbar auf „*öffentlich zugängliche Ladepunkte*“
- ▶ Techn. Vorgaben für Ladepunkte; punktuelles Laden; Anzeige BNetzA
- ▶ § 2 Nr. 9 LSV: Öffentlich zugänglich ist ein Ladepunkt,
  - „*wenn er sich entweder im öffentlichen Straßenraum oder auf privatem Grund befindet, sofern der zum Ladepunkt gehörende Parkplatz von einem unbestimmten oder nur nach allgemeinen Merkmalen bestimmbar Personenkreis tatsächlich befahren werden kann*“.
  - Beschränkung auf Geschäftszeiten steht öffentl. zugängl. nicht entgegen
  - Parkhaus (+), Besucherparkplatz Flughafen (+), Supermarkt (+), Mehrfamilienhaus (-), Mitarbeiterparkplatz (-)
  - Verantwortlich für Einhaltung Pflichten – **Betreiber**, § 2 Nr. 12 LSV: „Wer unter Berücksichtigung der **rechtlichen, wirtschaftl. und tatsächlichen Umstände bestimmenden Einfluss** auf den Betrieb eines Ladepunktes ausübt“



# Änderungsentwurf LSV

- ▶ Unterscheidung **uneingeschränkt öffentl. zugängl. – eingeschränkt öff. zugängl.**
  - Betreiber entscheidet, welcher Personenkreis Zugang erhält (z. B. Beschilderung)
  - Eingeschränkt: nur best. Personenkreis, z. B. Hotelgäste, Supermarktkunden, Mitarbeiter, Autohauskunden
    - kein punktuelles Laden, keine Schnittstelle erf.
- ▶ Vorgabe **Schnittstelle** für Kommunikation Ladepunkt – Kfz
- ▶ Auch an AC-Ladepunkten statt Steckdose **Kupplung** (d.h. angeschlagenes Kabel) ausreichend
- ▶ **Einheitl. Bezahlverfahren ad hoc-Laden: Zahlung per Kredit- und Debitkarte, App, Web-App, RFID-Karte oder NFC diskutiert**
- ▶ Entwurf befindet sich noch in der internen Abstimmung
- ▶ Autoindustrie hat zuletzt einen „**Ladesäulengipfel**“ gefordert!

# Preistransparenz: Verpflichtung zur kWh-Abrechnung aus PAngV?

- ▶ **Zeittarif, Session Fee und Flatrate** nach Eichrecht zulässig, aber auch nach **PAngV**?
- ▶ **Rechtsgutachten BMWi** vom 24.08.2018
  - Bei **Verbrauchern (!)** Pflicht nach § 3 PAngV zu verbrauchsabhängiger Abrechnung nach kWh; Alternativ lediglich Flatrate zulässig
- ▶ **Kritik**
  - PAngV nur mit Vorgaben zu Preisangabe, wenn verbrauchsabhängiger Tarif vereinbart; Nutzungszeit (-), sofern kein Äquivalent; keine Pflicht zu verbrauchsabhängiger Abrechnung
- ▶ Durchsetzung durch **Landespreisbehörden** (bislang kein einheitliches aktives Vorgehen)
- ▶ Erste **Abmahnungen** von Zeit-Tarifen durch Verbraucherzentral Bundesverband (vzbv): Auch bei Abhängigkeit des Preises vom **Ladeverhalten**, wenn für Kunden nicht nachvollziehbar

# Agenda

1. GEIG
2. Netznutzungsvertrag E-Mob
3. Reform AFID - Reform LSV - Preistransparenz
4. **Clean Vehicles Directive**
5. Meldepflichten der NAV

# Clean Vehicles Directive (1)

Teil des sog. zweiten **Mobilitätspakts**, Richtlinie (EU) 2019/1161

- ▶ seit 10.07.2019 in Kraft, **Umsetzung** bis 02.08.2021
- ▶ Verbindliche **Quoten** für saubere Fahrzeuge für **öffentliche Beschaffung** für jeden Mitgliedsstaat in Referenzzeiträumen
- ▶ Definition „sauberes Fahrzeug“:

Zeitraum/ Fahrzeugart	Bis 31.12.2025	Ab 01.01.2026
Pkw/Leichte Nutzfahrzeuge	Max. 50 g CO <sub>2</sub> pro km und max. 80 % der Emissionsgrenzwerte	Emissionsfrei
Lkw/Busse	Betrieb mit alternativen Kraftstoff, z.B. Elektrizität, Wasserstoff, Erdgas, Biokraftstoffe u.a.	

## Clean Vehicles Directive (2)

- ▶ Mindestquoten für die Beschaffung in **Deutschland** als Anteil an Gesamtvergabe:

Zeitraum/ Fahrzeugart	02.08.2021 – 31.12.2025	01.01.2026 – 31.12.2030
Pkw/Leichte Nutzfahrzeuge	38,5 %	38,5 %
Lkw (Klasse N2 und N3)	10 %	15 %
<b>Busse (Klasse M3)</b>	<b>45 %</b>	<b>65 %</b>

- ▶ **Belastung** für Kommunen und Verkehrsbetriebe
- ▶ Verschiedene **Fördermaßnahmen**, z. B. stellt Bund bis zum Jahr 2022 € 300 Mio. für Beschaffung von E-Bussen im ÖPNV zur Verfügung

# Agenda

1. GEIG
2. Netznutzungsvertrag E-Mob
3. Reform AFID - Reform LSV - Preistransparenz
4. Clean Vehicles Directive
5. **Meldepflichten der NAV**

# Meldepflichten nach der NiederspannungsanschlussVO (NAV)

## ▶ § 19 Abs. 2 Sätze 2 ff. NAV:

„Auch **Ladeeinrichtungen** für Elektrofahrzeuge sind dem **Netzbetreiber** vor deren Inbetriebnahme **mitzuteilen**. Deren Inbetriebnahme bedarf darüber hinaus der **vorherigen Zustimmung** des Netzbetreibers, sofern ihre Summen Bemessungsleistung **12 Kilovoltampere je elektrischer Anlage überschreitet**; [...]. Stimmt der Netzbetreiber nicht zu, hat er den Hinderungsgrund, mögliche Abhilfemaßnahmen des Netzbetreibers und des Anschlussnehmers oder –nutzers sowie einen hierfür beim Netzbetreiber erforderlichen Zeitbedarf darzulegen. Einzelheiten über den Inhalt und die Form der Mitteilungen kann der Netzbetreiber regeln.“

- ▶ Gilt sowohl für **private** als auch **öffentlich zugängliche LI**
- ▶ Tipp: Hinweis veröffentlichen und Erfüllung der Meldepflicht durch Dienstleister für Anschlussnehmer (in Vertrag aufnehmen)
- ▶ Bei Verstoß und Gefahren für Personen oder das Netz sofortige Anschlussunterbrechung möglich, § 24 NAV

Vielen Dank  
für Ihre Aufmerksamkeit.

Jan-Hendrik vom Wege, BBH Hamburg  
Tel +49 (0)40 341069-500  
jan-hendrik.vom.wege@bbh-online.de

[www.die-bbh-gruppe.de](http://www.die-bbh-gruppe.de)  
[www.bbh-online.de](http://www.bbh-online.de)  
[www.bbh-blog.de](http://www.bbh-blog.de)

[twitter.com/BBH\\_online](https://twitter.com/BBH_online) · [instagram.com/die\\_bbh\\_gruppe](https://www.instagram.com/die_bbh_gruppe)